

Kosten für das Arbeitszimmer bei der Einkommensteuererklärung angeben!

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde unter anderem die Anerkennung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei Lehrkräften und vergleichbaren Berufsgruppen abgeschafft. Die GEW hat seit Aufkommen der Pläne deutlich gemacht, dass sie die Streichung für verfassungsrechtlich unzulässig hält. Eine endgültige juristische Entscheidung steht noch aus, aber die Verfahren zur Rechtmäßigkeit dieser Änderung im Einkommenssteuergesetz sind mittlerweile zum Bundesverfassungsgericht beziehungsweise Bundesfinanzhof gelangt. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dass die Steuerbescheide mit einem so genannten **Vorläufigkeitsvermerk bezüglich der Kosten für das Arbeitszimmer** versehen werden. Ähnlich wie bei den Verfahren zur Pendlerpauschale wird der Steuerbescheid an diesem Punkt nur vorläufig erstellt und dann automatisch nach einer rechtskräftigen Entscheidung der neuen Rechtslage angepasst.

Also: Kosten für das Arbeitszimmer angeben und Bescheid abwarten.

Nur falls der Steuerbescheid keinen Vorläufigkeitsvermerk bezüglich der Kosten für das Arbeitszimmer enthält, sollte Einspruch gegen den Bescheid eingelegt werden.

Elke Baumann